

- Online gestellt und somit verkündet am 30.08.2022 –

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2022 CUX  
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Schutzzone  
und zur Aufhebung dieser und weiterer Allgemeinverfügungen nach Zeitablauf  
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel**

**A. Aufhebung angeordneter Schutzmaßnahmen in der Schutzzone**

1. Aufgrund Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 39 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen **hebe ich die** mit Allgemeinverfügung Nr. 2/2022 CUX vom 22.07.2022 und deren 1. Änderung in Form der Allgemeinverfügung Nr. 3/2022 CUX vom 09.08.2022 **eingerrichtete Schutzzone und die für diese Schutzzone angeordneten Maßnahmen auf.**
2. In der aufgehobenen Schutzzone gelten ab sofort die mit Allgemeinverfügungen Nr. 3/2022 angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone bis zum 08.09.2022 fort.
3. Mit Wirkung vom 09.09.2022 treten diese Verfügung und die Verfügungen Nr. 2/2022 CUX und Nr. 3/2022 CUX außer Kraft.

**B. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**C. Hinweis**

Weiterhin gilt, dass von allen Geflügelhaltern jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest unverzüglich dem Veterinäramt des Landkreises Cuxhaven per E-Mail an [veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-cuxhaven.de) oder telefonisch unter 04721 66-2132 mitzuteilen ist. Die strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist zu beachten.

**Begründung:**

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in den Allgemeinverfügungen Nr. 2/2022 CUX und Nr. 3/2022 CUX konnten entsprechend Art. 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in den betreffenden Verfügungen angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

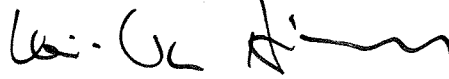
Gemäß Art. 55 in Verbindung mit Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind am 09. September die Bedingungen zur Aufhebung der Maßnahmen für die Überwachungszone erfüllt, so dass mit Erreichen dieses Datums sämtliche Maßnahmen wegen des Ausbruch der Geflügelpest in zwei Geflügelhaltungen in der Gemeinde Beverstedt im Juli und August 2022 aufgehoben werden können.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Cuxhaven, den 30.08.2022

LANDKREIS CUXHAVEN

Der Landrat



Bielefeld

**Rechtsgrundlagen:**

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)